

Satzung des Löbauer Schachvereines e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Löbauer Schachverein e.V.“ und hat ihren Sitz in Lauba:
Ehemalige Gemeindeverwaltung Lauba
Löbauer Str. 27
02708 Lawalde OT Lauba

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Vereinigung „Löbauer Schachverein e.V.“ trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Vereinigung organisiert hauptsächlich den Schachsport für ihre Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium. Sie trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Schach Oberlausitz e.V. (Kreis Görlitz), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schachsports im Landkreis Görlitz zu verwenden hat.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der „Löbauer Schachverein e.V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Vereinigung ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr wie folgt vertreten:
Einzelvertretung durch: den Vorsitzenden
den stellvertretenden Vorsitzenden
durch den Schatzmeister.
Sportwart und Jugendwart können den Verein gemeinsam dann vertreten, wenn kein anderes Leitungsmitglied zur Verfügung steht.
- (2) Sie kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Nutzen ist.
Sie ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Landesschachverbandes Sachsen und des Kreisverbandes Schach Löbau e.V. und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Sie übt ihre Mitgliedschaft im Interesse des Vereines aus.
- (3) Die Vereinigung regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Grundlage hierfür sind:
- die Satzung
- die Finanzordnung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Vereinigung sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passiven Mitgliedern, die sich in der Vereinigung nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) fördernden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern
 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Ausschluß
 - Tod
- (4) Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahr trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Tagen schriftlich einzuladen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungszeit beträgt drei Wochen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Vereinigung.
Andere Ansprüche sind binnen sechs Monaten geltend zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Vereinigung zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen des Zweckes der Vereinigung an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen der Vereinigung zu wahren.
 - b) Sich entsprechend der Satzung und weiteren Verordnungen der Vereinigung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bis 4 Wochen
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Berufungszeit beträgt zwei Wochen.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisionskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Finanzverantwortlichen,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Finanzverantwortlichen, der Revisionskommission u.a. Organe der Vereinigung,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Entscheidungen über Berufungsanträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen
 - l) Entschluß über Auflösung der Vereinigung
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
- a) es der Vorstand beschließt oder
 - b) es 20 Prozent der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen Einladung und Termin muß eine Frist von zwei bis vier Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Stimmenabgabe.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied ab dem 14. Lebensjahr gestellt werden. Anträge müssen in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Vereinigung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen bzw. verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen verantwortlich und wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Teilnehmer bei Mitgliederversammlungen.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft der Vereinigung wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (3) Die Vereinigung finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen u.ä.
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln
- (4) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen gegenüber Dritten. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen die Vereinigung. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei bzw. drei Kassenprüfer/ Revisoren in die Revisionskommission. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von diesem einberufenen Ausschusses sein. Die Kassenprüfer/ Revisoren haben die Kasse der Vereinigung mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Es ist ein Prüfungsbericht in schriftlicher Form zu erstellen. Das trifft auch bei Personalveränderungen/ Ausscheiden von Führungskräften zu, die Einfluß auf die Verwendung finanzieller Mittel hatten. Die Bestätigung der Prüfberichte hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Jugendleitung sowie ehrenamtlich Beauftragte des Vereins für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes können eine Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Einzelheiten sind in Verträgen zwischen dem Vorstand und demjenigen zu regeln, der eine Aufwandsentschädigung erhalten soll. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand. Dabei ist stets die Haushaltlage zu berücksichtigen.
Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung eingesetztes anderes Gremium verantwortlich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22.04.1995 von der Mitgliederversammlung der Vereinigung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Siegmar Ehren

Annegret Wendler

Dirk Böhm

Arndt Wendler

Peter Lange

Tilo Gottschling

Giso Müller

Sven Hümer

Die Satzung ist am 23.04.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Vereins-sitzes verändert worden.

Die Satzung ist am 12.05.2006 durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Vertre-tungsrechte verändert worden.

Die Satzung ist am 18.04.2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Ziele und Grundsätze (Absatz 3) verändert worden.

Die Satzung ist am 20.04.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Ziele und Grundsätze (Absatz 3 und 6) sowie der Finanzierungsgrundsätze (Absatz 6) verändert worden.